

6. Bei Überhangobjekten hat die Umrechnung der Preise gemäß § 1 der Preisordnung Nr. 561 durch die bauausführenden Betriebe, bei allen anderen Bauobjekten durch die Entwurfsbetriebe zu erfolgen.

Den volkseigenen bauausführenden Betrieben werden die durch die Umrechnung entstehenden Kosten nicht erstattet. Das gleiche gilt für die volkseigenen bautechnischen Entwurfsbüros, soweit es sich um

im Jahre 1955 für das Planjahr 1956 fertiggestellte Projekte handelt.

Alle übrigen Umrechnungen von Kostenplänen sind nach den preisgesetzlichen Bestimmungen zu vergüten.

Berlin, den 1. Januar 1956

Ministerium für Aufbau
Winkler
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 561/1

Koeffizienten
für die Umrechnung der Planbausummen der Bauhauptleistungen (ohne Nachweiskosten)
von der Preisbasis 1955 auf Preisbasis 1956

Bezirk	Planpositionen der Schlüsselliste der Bauwirtschaft										
	4110	4120	4130—70 4190	4180 4210 4240—70 4341/2/4	4220—30	43111	4310 ohne 43111 und 4316	4321 4323	4322 4324	4330	4316 4343/5/6 4380
Schwerin	0,93	0,94	0,94	1,01	0,95	0,93	0,93	0,91	0,86	0,85	0,98
Rostock	0,93	0,93	0,94	1,00	0,95	0,93	0,93	0,90	0,86	0,85	0,98
Potsdam	0,94	0,94	0,95	1,01	0,96	0,93	0,94	0,92	0,86	0,92	0,98
Neubrandenburg ...	0,93	0,94	0,94	1,01	0,95	0,93	0,93	0,91	0,87	0,92	0,98
Frankfurt..... 1.	0,93	0,94	0,94	1,01	0,96	0,93	0,94	0,91	0,85	0,92	0,98
Cottbus	0,94	0,94	0,95	1,01	0,96	0,93	0,94	0,92	0,88	0,98	0,98
Dresden	0,93	0,94	0,94	1,01	0,95	0,93	0,93	0,91	0,87	0,97	0,98
Karl-Marx-Stadt ...	0,94	0,94	0,95	1,01	0,96	0,93	0,94	0,92	0,86	0,96	0,98
Magdeburg	0,94	0,94	0,95	1,01	0,96	0,93	0,94	0,92	0,86	0,94	0,98
Halle	0,94	0,94	0,95	1,01	0,96	0,93	0,94	0,93	0,87	0,94	0,98
Suhl	0,94	0,94	0,95	1,01	0,96	0,93	0,94	0,93	0,86	0,95	0,98
Erfurt	0,95	0,95	0,95	1,02	0,96	0,93	0,94	0,93	0,86	0,98	0,98
Leipzig	0,94	0,95	0,95	1,01	0,96	0,93	0,94	0,92	0,88	0,94	0,98
Gera	0,94	0,95	0,95	1,02	0,96	0,93	0,94	0,93	0,89	0,94	0,98
Berlin	0,93	0,94	0,94	1,00	0,95	0,93	0,93	0,89	0,87	0,90	0,98

Zweite Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen.

Vom 4. Januar 1956

Auf Grund der §§11 und 14 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. September 1955 über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen (GBl. I S. 654) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Rückgewinnungspflicht

(1) Auf Grund des § 2 Buchst. d des Gesetzes sind alle Bezieher von Edelmetallen, die diese zur Ver- oder Bearbeitung erwerben oder bei denen zur Durchführung von Arbeiten Edelmetalle benötigt werden, verpflichtet, alle edelmetallhaltigen Abfälle und Rückstände wie beispielsweise Fallschlämme, Feilungen, Gekrätzte aller Art oder unbrauchbares Einsatzmaterial bei dem VEB Hüttenwerk Halsbrücke, Gold-Silberscheideanstalt Halsbrücke, Bezirk Karl-Marx-Stadt, zurückgewinnen zu lassen.

(2) Die Rentabilität der Rückgewinnung ist vom VEB Hüttenwerk Halsbrücke, Gold-Silberscheideanstalt Halsbrücke, Bezirk Karl-Marx-Stadt, feststellen zu lassen

(3) Alle fotoplatten- und filmherstellenden Betriebe lassen ihre edelmetallhaltigen Produktionsabfälle oder -rückstände in folgenden Rückgewinnungsanlagen verarbeiten:

Fotoplatten- und Filmabfälle:

im eigenen Werk oder

beim VEB (K) Filmverwertung Fürstenwalde,

Fürstenwalde/Spree, Golmstraße 17/20.

(4) Gegen Zahlung der Scheidekosten steht den unter Absätzen 1 und 3 genannten Auftraggebern das zurückgewonnene Edelmetall wieder zur Verfügung und ist als Zugang aus Rückgewinnung auszuweisen.

(5) Der Filmverleih VEB Progress ist verpflichtet, alle aus dem Verleih herausgenommenen und nicht in das Archiv überführten Spielfilme der Rückgewinnung des darin enthaltenen Silbers zuzuführen. Der Kauf erfolgt vom VEB (K) Filmverwertung Fürstenwalde, Fürstenwalde/Spree, Golmstraße 17/20, zu dem gesetzlichen Preis ohne Zahlung der Prämie, bei gleichzeitigem Abzug der Rückgewinnungskosten.

(6) Alle fotoplatten- und filmverarbeitenden Betriebe oder öffentlichen Einrichtungen sind verpflichtet, die Fotoamateure berechtigt, alle anfallenden Fotoplatten- und Filmabfälle abzuliefern:

a) bei Fotoplatten- und Filmabfällen:

an den VEB (K) Filmverwertung Fürstenwalde, Fürstenwalde/Spree, Golmstraße 17/20.

* 1. DB (GBl. I 1955 S. 685)